

**3066. Bau- und Niveaulinien.** Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 14. November 1934, daß der Gemeinderat am 4. Juli 1934 die südöstliche Baulinie der Rämistraße beim Anschluß an die Hottingerstraße, die nördliche Baulinie der Hottingerstraße zwischen der Rämi- und der neuen Einmündung der Wolfbachstraße und die Bau- und Niveaulinien der Wolfbachstraße mit Einführung in die Hottingerstraße neu festgesetzt bzw. abgeändert habe. Die bisherigen Baulinien der Wolfbachstraße zwischen der Rämistraße und dem nach der Hottingerstraße abgedrehten Teilstück der Wolfbachstraße wurden aufgehoben. Auf die Veröffentlichung der Vorlage im städtischen und kantonalen Amtsblatt am 21. August 1934 sind laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 19. Oktober 1934 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat (Nr. 44 vom 12. Mai 1934) ist zu entnehmen, daß der Stadtrat sich veranlaßt gesehen habe, die Baulinien dieser drei Straßen in der Umgebung des Heimplatzes gesondert zu behandeln, nachdem die vom Großen Stadtrat im Juni/Juli 1931 festgesetzte Vorlage über die Abänderung und Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien in der Altstadt zwischen Heimplatz und Mühlegasse vom Regierungsrat nicht genehmigt worden sei.

Der Stadtrat gibt der Ansicht Ausdruck, daß in Anbetracht des bedeutenden Zeitaufwandes, der für die Neubearbeitung der vom Regierungsrat zurückgewiesenen großen Bau- und Niveaulinienvorlage erforderlich sei, die Bau- und Niveaulinien an der Rämi-, Hottinger- und Wolfbachstraße wegen dringender Bauvorhaben separat, das heißt vorgängig genehmigt werden sollten. Es wird auf den Regierungsratsbeschluß Nr. 977 vom 28. April 1932 verwiesen, der sich mit der Ablehnung eines Rekurses gegen diese Baulinien befaßte und in welchem bereits im Prinzip den Baulinienentwürfen für die Rämi-, untere Hottinger- und Wolfbachstraße zugestimmt worden sei.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion hat in ihrem Bericht zum vorerwähnten Regierungsratsbeschluß Nr. 975 vom 28. April 1932 ausgeführt, daß die derzeitigen Verkehrsverhältnisse des Heimplatzes zu dessen Umgestaltung und Erweiterung zwingen. Die projektierte Erweiterung der Hottingerstraße am Heimplatz sei eine folgerichtige Maßnahme. Die Zurücksetzung der Baulinie an der Ecke Hottinger-/Rämistraße ergebe sich zwangsweise aus der Erweiterung der Hottingerstraße bei ihrer Einmündung in den Heimplatz, und es sei diese Maßnahme als durch das öffentliche Interesse geboten zu betrachten.

Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich (Lageplan Nr. 93 104) werden zunächst die Baulinien der Wolfbachstraße bei ihrer Einmündung in die Rämistraße aufgehoben, und jene für den allgemeinen Verkehr unbedeutende, stille Parallelstraße zur Hottingerstraße rechtwinklig in diese eingeführt



(Baulinienabstand 12 m). Von hier an öffnen sich die Baulinien der Hottingerstraße trichterförmig in der Richtung auf die Turnhalle der Kantonsschule. Die Baulinien werden unter Belassung der südlichen Baulinie am Häuserblock des „Pfauen“ in einem Bogen  $R=210$  m von 21 m auf 29,5 m in nördlicher Richtung zurückgelegt. Einer Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß daraus kein Präjudiz für die Gestaltung der neuen nördlichen Baulinien an der Hottingerstraße längs des Kantonsschulturnplatzes abgeleitet wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Rämi-, Hottinger- und Wolfbachstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich (Plan Nr. 93 104 und 93 105) genehmigt.

II. Unter Verweisung auf den Bericht der Baudirektion wahrt sich der Regierungsrat alle Rechte bezüglich der Genehmigung weiterer Abänderungsprojekte von Baulinien auf der nördlichen Seite des Heimplatzes.

III. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage gemäß Dispositiv I öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe der Pläne Nr. 93 106/107 mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.